

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 47 / 41. Jg.

23. Novbr. 1928

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsassersstraße 86-88 III. Redaktions-schluß: Montag, Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Postverlagsort Schkeuditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsassersstr. 86-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

Verbandsstatistik.

Ein Beschluß des Jenaer Verbandstages, der aus Kollegenkreisen gestellt war, nimmt Stellung zu den statistischen Erhebungen des Verbandes und sagt in seinem Einleitungssatz: „Den statistischen Arbeiten und Aufgaben des Verbandes muß in den Funktionskreisen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.“ Leider ist dieser Satz nur zu berechtigt, wie die Tagespraxis erweist. Selbst die einfache, für das Gewerkschaftsleben wie für jeden Gewerkschaftsfunktionär wichtige Arbeitslosenstatistik kann durch die Versäumnis einzelner nicht zu der Vollkommenheit gebracht werden, die doch für eine einwandfreie Beurteilung der Arbeitsmarktlage erforderlich ist. Es ist dann kein Wunder, daß auch die Kollegen versagen, wenn noch wichtigere statistische Erhebungen notwendig werden, zu denen jeder einzelne seinen Teil beitragen muß.

Darin kennzeichnet sich überhaupt ein Mangel gewerkschaftlicher Organisation, daß die Glieder der Gewerkschaften Wesen und Wert der Statistik noch immer nicht voll erfaßt haben. Es soll und kann gar nicht verlangt werden, daß jeder Gewerkschafter ein ausgepichteter Statistiker ist. Aber gefordert werden kann, daß Wesen und Wert der Statistik erkannt wird und die Schlußfolgerungen daraus gezogen werden. Das ist auch kein unberechtigtes Verlangen in unserer Zeit, die nicht zum kleinsten Teile von der Statistik regiert wird. Steht doch fest, daß überall da, wo es gilt Feststellungen über das Seiende zu machen um Schlußfolgerungen in die Zukunft zu ziehen, die Statistik auf dem Plane erscheint. Sie ist überhaupt immer dort, wo es gilt, Bestehendes möglichst restlos zu ergründen. Deshalb bedeutet ja auch Statistik soviel wie eine übersichtliche zahlenmäßige Zusammenstellung der verschiedensten Art von Erscheinungen, Vorgängen und Dingen, die von dem einzelnen vielleicht als unwesentlich, unwichtig oder als zufällige Erscheinungen betrachtet werden, durch die zahlenmäßige Aufzeichnung und Erfassung aller in Betracht kommenden Einzelercheinungen oder Tatsachen aber zum Verständnis aller gebracht werden können.

Es wäre kurzsichtig, nein dumm, wenn ein Mittel von solcher Bedeutung, wie die Statistik es ist, von den Gewerkschaften nicht in Dienst genommen würde. In Wirklichkeit betreiben ja die Gewerkschaften auch Statistik. Aber angesichts der Aufgaben, die die Gewerkschaften sich gestellt haben, treiben sie zu wenig Statistik. Das wird von den Gewerkschaftern gefühlsmäßig auch empfunden, wie die Anträge zu Verbandstagen beweisen. Aber soll dem Wunsche nach mehr Statistik Rechnung getragen werden, dann stellen sich sofort die bekannten Hemmungen ein. Es würde zu weit führen, auf diese Hemmungen im einzelnen einzugehen. Das sie zumeist ungebildeter Art sind, bedarf keines besonderen Beweises. Besonders wenn Einzelbefragungen im Gange sind, kann man ganze

geborene Einwendungen registrieren. Und dabei ist der Statistik die Einzelangabe ganz gleichgültig, sofern sie richtig ist. Sie will die Einzelangabe nur, um aus der Summe der Einzelheiten das Allgemeine zu gewinnen. Nicht die Einzelheit, sondern das Allgemeine zu wissen ist zumeist der Zweck einer Statistik.

Es kann für den Verband nichts wertvolleres geben, und es gibt für ihn und seine Aufgaben auch nichts wichtigeres, als ganz im Bilde über die Struktur unserer graphischen Berufe zu sein. Denn von dieser Kenntnis hängt nicht zuletzt seine Wirksamkeit zugunsten der Kollegen ab. Wohl sind auch bisher die Interessen der Kollegen mit allem Nachdruck von den Beauftragten des Verbandes vertreten worden und manch schöner Erfolg darf gebucht werden, aber die Zeit zeigt doch, daß diese Interessenvertretung immer schwieriger wird. Bester Beweis dafür ist die wiederholt gehaltene Unternehmerrrede von dem ausbalancierten Kräfteverhältnis und dem gut sitzenden Tarifkleid. In solcher Zeit helfen schöne Reden ohne einwandfreie Unterlagen nicht viel. Es fällt deshalb dem Verbandsmitglied, sich diese besseren Unterlagen zu verschaffen.

Diese besseren Unterlagen sollen eine Statistik bringen, die am 1. Dezember aufzunehmen ist. Es ist eine Statistik, die den beruflichen Stand am 1. Dezember ermitteln soll. Ihre Absicht erfordert die Befragung jedes einzelnen Kollegen, dementsprechend auch die Mitarbeit jedes Einzelnen. Damit die Befragung der Kollegen ein recht einwandfreies Ergebnis bringt, sind ganz einfache Fragen gestellt. So wird nur gefragt: Beschäftigt bei —; Vor- und Zuname; Alter; verheiratet, ledig oder verwitwet; Nummer des Verbandsmitgliedsbuches; Beruf; Spezielle Tätigkeit (Sparte). Um auch die Arbeitslosen, Kranken und außer Beruf Arbeitenden zu erfassen, sind noch besondere Fragen gestellt.

Die einzelnen gestellten Fragen zu beantworten ist also bestimmt nicht schwer. Komplizierter ist überhaupt nur die Frage nach der speziellen Tätigkeit. Sind auch die Grenzen der einzelnen Sparten durch die berufliche und technische Entwicklung flüchtig, dürfte es doch nicht allzu schwer sein zu entscheiden, welche Sparte anzugeben ist. Zudem gibt auch der Fragebogen entsprechende Hinweise, so daß auch diese Frage eine eindeutige und klare Beantwortung finden könnte. Die Hauptsache ist und bleibt auch bei dieser Verbandsaktion, daß die Kollegen Interesse daran nehmen und jeder an seinem Teile hilft, die Statistik schnell und vollständig herein zu bringen.

Da sicher manche Kollegen nach dem Zweck dieser Statistik fragen, soll auch darüber einiges gesagt werden. Ganz abgesehen davon, daß die Auswertung dieser Statistik bei den auszufechtenden Interessenkämpfen von der jeweiligen Situation abhängt, ist es

in erster Linie Aufgabe dieser Statistik, die berufliche Gliederung bloßzulegen. Bei dem ständigen Wandel unserer beruflichen Struktur ist das eine unbedingte Notwendigkeit, soll nicht im Ungewissen hantiert werden. Daneben soll endlich ein umfassendes Firmenverzeichnis gefertigt werden, daß dann über Werden, Bestehen und Vergehen der einzelnen Betriebe Aufschluß gibt. Die Frage nach dem Alter der Kollegen soll Kunde davon geben, wie stark im Gewerbe die Tendenz vorhanden ist, alte Arbeitskräfte durch junge Arbeitskräfte zu ersetzen. Das zu wissen, ist von außerordentlich großer Bedeutung, weil davon sehr stark die Tätigkeit des Verbandes in verschiedener Richtung beeinflußt wird. Der Inhalt der übrigen Fragen ist sicher jedem Kollegen geläufig, so daß dazu nichts besonderes gesagt zu werden braucht.

Diese Statistik läßt sich natürlich nur erschöpfend auswerten, wenn sie periodisch aufgenommen und verarbeitet wird. Das soll nach dem Beschlusse des Verbandsvorstandes auch geschehen. Denn erst das Vergleichsmaterial wird die Aufschlüsse geben, die zur nachdrücklichen Vertretung der Interessen der Kollegen durch den Verband notwendig sind. Freilich muß die Beantwortung und die Einlieferung dieser Statistik von Anfang an umfassend sein, sonst wird es ein Vergleich mit Ungleichem. Solche Vergleiche führen aber unwiderfürlich zu Trugschlüssen, die den Kollegen und dem Verbandsmitglied unter Umständen recht teuer zu stehen kommen könnten. Deshalb ist es Pflicht jedes Kollegen, an seinem Teile mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß von jedem Kollegen ein Fragebogen gewissenhaft ausgefüllt und sofort an den Mitgliedschaftsvorstand zurückgegeben wird. Irgendwelche Einwände persönlicher Art gegen die Ausfüllung des Fragebogens dürfen nicht geltend gemacht werden, denn es handelt sich um die Wahrung des Gesamtwohls.

Die wiederholt schon gemachten Einwände einzelner Kollegen bei statistischen Aufnahmen, müssen in den Versammlungen überhaupt einmal gründlich unter die Lupe genommen werden. Will die Arbeiterschaft ernstlich die Demokratisierung der Wirtschaft durchsetzen, muß sie als Vorarbeit noch ganz andere statistische Feststellungen treffen als bisher. Denn es gilt, die Wirtschaft erst einmal durchsichtig zu machen! Gegen solche Feststellungen ist die jetzige Verbandsstatistik ein Kinderspiel. Deshalb darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Zählbogen über den beruflichen Stand am 1. Dezember 1928 so gut ausgefüllt und restlos abgeliefert werden, daß mit dieser Statistik auch etwas anzufangen ist. Wenn jeder Kollege nur halbwegs seine Pflicht erfüllt, muß es gehen. *Ein Beweis, daß die Kollegen auf der Höhe sind und wirklich den Wert der Statistik erfaßt und erkannt haben, wird das Ergebnis der statistischen Aufnahme am 1. Dezember sein!*

Der Weg zur Wirtschaft.

Im Mittelpunkt der Diskussion steht heute die Frage: Welchen Weg muß die Arbeiterschaft beschreiten, um sich in der Wirtschaft einen merklichen Einfluß zu sichern? In weiten Kreisen der Arbeiterschaft herrscht die Meinung vor, daß dies nur möglich ist, nachdem uns die Gesetzgebung dafür die Wege gebnet hat. Hieran knüpft sich die Frage, kommen wir nur auf dem Wege der politischen Machtentfaltung zu dem oben gesteckten Ziel. Wenn das der Fall sein sollte, dann haben wir noch einige Zeit zu warten. Formell sind wir im politischen Leben an der Spitze der Entwicklung angelangt. Wir haben ein Wahlrecht, das jedem die Möglichkeit gibt, im Staatsleben seine Meinung zur Geltung zu bringen. Wen trifft aber dann die Schuld, daß so viele zu bequem und denkfaul sind, dieses Wahlrecht zu gebrauchen und dann noch richtig zu gebrauchen. Untersuchen wir einmal die heutigen Verhältnisse. Haben wir schon alle Möglichkeiten erschöpft, die uns unsere heutige Gesetzgebung erlaubt, und welchen Weg müssen wir beschreiten, um in dieser Richtung tätig sein zu können?

Unsere Forderung lautet: Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft, Wirtschaftsdemokratie. Schon melden sich die Gegner dieser Forderung. Wirtschaftsdemokratie hat einen üblen Beigeschmack nach Arbeitsgemeinschaft und Wirtschaftsfriedlichkeit. Wer von dieser Seite an das Problem herangeht, der verkennt die tatsächlichen Verhältnisse. Wirtschaftsdemokratie bedeutet durchaus nicht kampfflosses Räumen des Platzes. Im Gegenteil, Wirtschaftsdemokratie heißt äußerste Anspannung aller Kräfte, Zusammenfassung aller Energien in der Arbeiterschaft zur Erreichung einer wichtigen Stellung in der Wirtschaft. Wir haben die Planlosigkeit in der jetzigen kapitalistischen Wirtschaft erkannt. Wollen wir nun diese unvernünftige Wirtschaft durch eine geregelte ersetzen, so ist uns mit negativer Kritik nicht gedient. Wir müssen versuchen die Zusammenhänge der Wirtschaft zu erkennen. Wir müssen hineinwachsen in den hochkomplizierten Organismus der Wirtschaft. Von innen heraus müssen wir versuchen, unserem Einfluß Geltung zu verschaffen. Haben wir das erkannt, dann ist uns auch der Weg vorgezeichnet, den wir gehen müssen, und wir sehen uns einer Aufgabe gegenüber, die nur gelöst werden kann, wenn jeder einzelne seine ganze Kraft daran setzt, mit zu arbeiten.

Eine Voraussetzung ist berufliche Tüchtigkeit des einzelnen. Nicht umsonst steht in unserem Statut technische Belehrung zur Förderung des beruflichen Könnens. Die Organisation sieht ihre Aufgabe mit darin, den einzelnen Kollegen zu einem tüchtigen Fachmann zu machen. Nur derjenige, welcher in seinem Berufe vielseitig ist, kann befähigt sein, bessere Wege im Betrieb zu zeigen, und so bahnbrechend zu wirken. Aber nicht nur Berufspolitik wollen wir treiben. Unser Weg geht vom Betrieb aus hinein in die Wirtschaft. Sofort zeigt sich eine neue Schwierigkeit. Nicht allein den Beruf, das ganze Gewerbe gilt es geistig zu erfassen. Bei dem heutigen Stand der Technik eine nicht geringe Aufgabe. Aber wir müssen sie lösen. In der Beherrschung modernster Produktionsmittel liegt ein Teil unserer Zukunftsaufgabe. Wer dann noch die Spannkraft aufbringt, der wird seinen Blick weit können, der wird die Stellung des Gewerbes im Gesamtrahmen der Wirtschaft erkennen. Dann aber wird er auch in der Lage sein, sich ein Urteil bilden zu können, das keine schwankende Unterlage hat. Dieses ist nun der Zweck. Wie wollen wir anders den heutigen Führern der Wirtschaft begegnen? Nur der, welcher seinen Gegner andere Wege zeigen kann, kann Anspruch darauf erheben, ernst genommen zu werden. Eindringen in die Wirtschaft, das ist die Lösung, der wir zu folgen haben. Es kann aber nicht allein dabei bleiben, daß sich der Arbeiter als Fachmann umfassende Kenntnisse aneignet. Auch der kaufmännischen Seite seines Betriebes muß er Interesse entgegenbringen. Die Notwendigkeit dafür wird begründet durch das Betriebsrätegesetz. Wären alle, oder wenigstens ein wesentlicher Teil der angeführten Anforderungen erfüllt gewesen, bei der Einführung des Betriebsrätegesetzes, wir hätten uns viele unnütze Wege sparen können.

Der Artikel 165 der Reichsverfassung bildet die gesetzliche Grundlage des Betriebsrätegesetzes. Er ist unzulänglich genug, darüber besteht kein Streit unter der Kollegenschaft, aber selbst das Wenige läuft noch Gefahr beseitigt zu werden, wenn die Arbeiterschaft sich nicht bewußt wird, welche Bedeutung gerade dieses Gesetz für die hier zu behandelnde Frage hat. Wir verzeichnen doch einen wesentlichen Fortschritt gegen früher. Mit dem absoluten Herrenstandpunkt im Betrieb ist endgültig aufgeräumt worden. Je mehr die Betriebsräte hier auf dem Posten sind, umso besser für die Kollegen. Wenn aber erst einmal die Betriebsräte einsehen, daß sie nicht nur arbeitsrechtliche Funktionen haben, sondern daß es ihre Aufgabe ist, in der Wirtschaft den demokratischen Gedanken zum Siege zu verhelfen, dann ist schon viel gewonnen. Dann ist wieder eine Etappe erreicht. Dann ist auch wieder mehr be-

rechtigte Hoffnung vorhanden, an den weiteren Ausbau des Betriebsrätegesetzes zu gehen, und so die Bedingungen zu schaffen, die uns das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft sichern. Der Rätegedanke ist gut und verdient mehr Beachtung von der Arbeiterschaft.

Die Gewerkschaften sind gesetzlich als Vertreter der Arbeitnehmer anerkannt. Davon gilt es nach außen viel mehr Gebrauch zu machen. Es kann nicht genügen, daß in einem Landtag ein Arbeitersekretär als Vertreter der Gewerkschaften sitzt. Jede erdenkliche Gelegenheit muß benützt werden, um der Öffentlichkeit unsere Wünsche zu unterbreiten. Gemessen an der Rolle, die z. B. die Innungen heute noch spielen, haben wir noch viel nachzuholen. In allen Städten müssen die einzelnen Berufsorganisationen bestrebt sein, sich in die zuständigen Ausschüsse hineinzudrängen. An der Regelung wirtschaftlicher Aufgaben müssen, neben den Unternehmergruppen, Gewerkschafter mit zu bestimmen haben. Die Gegenseite beweist uns täglich, daß sie nicht in der Lage ist, Volkswirtschaft im wahren Sinne des Wortes zu machen. Zeigen wir ihnen, daß wir mehr dazu berechtigt sind, die Führung zu übernehmen. Den Beweis können wir antreten, daß nicht allein theoretische Forderungen uns bewegen. Aus eigener Kraft heraus haben die Arbeiter Vorbildliches geschaffen. Entgegen den Strömungen in einer kapitalistischen Wirtschaft schufen sie die Konsumvereine. Der heutige Stand der Genossenschaftsbewegung zeigt, daß noch auf andere Weise, denn auf kapitalistische ein Erfolg im Wirtschaftsleben zu verzeichnen ist. Auch die Bauhüttenbewegung zeigt uns einen Weg, der in die Wirtschaft hineinführt.

Wir wissen nicht, wie weit noch der Weg ist, der zum Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft führt. Aber eins wissen wir, das ist der Weg, den wir gehen müssen. Damit haben wir schon viel gewonnen. Die Arbeiterklasse selbst muß mit helfen. Wir können nicht eigene Gesetze aufstellen und glauben, durch einen Machtspruch der Wirtschaft andere Bahnen weisen zu können. Wir müssen aber die Gesetze erkennen, welche heute die Wirtschaft bewegen. Haben wir dann die Kraft dazu, dann wollen wir versuchen, den Weg zu ebnen und die Hindernisse aus dem Weg räumen. Wir wollen die Größe der Aufgabe, die uns bevorsteht erkennen. Nicht an dem guten Willen einzelner liegt es, sondern an der Energie aller. Nicht an den Machtfaktoren scheitert der Aufstieg der Arbeiterschaft, sondern an dem veralteten Denken. Nicht nur einzelne, alle müssen mitarbeiten an diesem Werk. Wollen wir zur Mitbestimmung kommen, kommen wir auch zur Mitverantwortung. Die Frage wird also lauten: Haben wir genügend Kräfte in uns, um den neuen Aufgaben gewappnet gegenüber stehen zu können? Wenn wir diese Frage mit Sicherheit beantworten können, dann soll uns vor dieser neuen und großen Aufgabe nicht hange sein.

Die Durchführung der Prozessvertretung durch Prozessbevollmächtigte der Gewerkschaften in der Praxis.

I.

Gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind vor den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten in Streitigkeiten der Gewerkschaften oder der Gewerkschaftsmitglieder Organisationsvertreter als Prozessbevollmächtigte zugelassen, die hierzu von den Spitzenorganisationen oder den einzelnen Gewerkschaften kraft Satzung oder Vollmacht beauftragt sind. Durch diese Regelung haben die gewerkschaftlichen Prozessvertreter dieselbe Stellung erhalten, die bisher allein die Rechtsanwälte innerhalb der Gerichtsorganisation inne hatten.

Bei der Durchführung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes haben sich bereits eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben. Wer Rechtsanwalt ist, steht für das Gericht immer außer Zweifel, soweit ein Rechtsanwalt bei einem Gericht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist. Da vor den Arbeitsgerichten gemäß § 11 Absatz 1 AGG die Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, ergibt sich die amtliche Pflicht der Zurückweisung der Rechtsanwälte durch die Arbeitsgerichte aus der Tatsache der Eintragung dieses Rechtsanwaltes in die Rechtsanwaltsliste eines Gerichtes. Vor den Landesarbeitsgerichten ergibt sich dagegen die Zulassung der Rechtsanwälte ohne weiteres aus derselben Tatsache. Wer also Rechtsanwalt ist, kann hiernach vollkommen einwandfrei festgestellt werden, ohne daß es einer weiteren Nachprüfung bedarf. Anders liegt es bei den gewerkschaftlichen Prozessbevollmächtigten, die ja nicht durch Eintragung in die Liste der Prozessbevollmächtigten eines Gerichtes von vornherein ihre Zulassungsberechtigung beweisen können. Ob jemand gewerkschaftlicher Prozessvertreter ist, kann in Zweifel gezogen werden, wenn strittig ist, ob die Organisation, für die er auftritt, eine wirtschaftliche Vereinigung ist oder ob diejenige Partei, für die er auftritt, Gewerkschaftsmitglied ist.

Infolgedessen kommt es öfter vor, daß vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten gewerkschaftliche Prozessvertreter zurückgewiesen werden, da das Gericht der Meinung ist, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. An sich haben die Gerichte die Zulassung der gewerkschaftlichen Prozessvertreter von Amts wegen zu prüfen. Sie können zu einem Zurückweisungsantrag des Prozessgegners Stellung nehmen, ohne daß sich hieraus an sich ein Antragsrecht des Prozessgegners ergibt.

Derartige Zurückweisungen sind für gewerkschaftliche Prozessbevollmächtigte natürlich mit sehr schwerwiegenden Folgen verbunden, da dadurch die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben überhaupt in Frage gestellt wird. Es ist daher zu prüfen, ob es gegen solche Zurückweisungen ein Rechtsmittel gibt. Das wurde ursprünglich unter Bezugnahme auf § 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung verneint. Die Anwendung des § 157 ZPO. auf gewerkschaftliche Prozessbevollmächtigte ist jedoch deshalb ausgeschlossen, weil der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes den gewerkschaftlichen Prozessbevollmächtigten im Rahmen der ihnen zustehenden Prozessvertretungsmöglichkeiten dieselbe Stellung wie den Rechtsanwälten gibt. Wenn Prozessbevollmächtigte mit denselben Rechten wie Rechtsanwälte zugelassen sind, dann muß es gegen ihre Zurückweisung ein Rechtsmittel geben. Dieses Rechtsmittel ist nach § 11 in Verbindung mit § 78 des AGG. für die erste Instanz die gewöhnliche Beschwerde gemäß § 567 ff. der Zivilprozeßordnung, und nach § 11 in Verbindung mit § 70 AGG. sowie § 519b Absatz 2 der ZPO. für die zweite Instanz die sofortige Beschwerde gemäß § 577 ZPO. mit der Einschränkung, daß diese nach § 77 AGG. sogenannte Revisionsbeschwerden nur zulässig ist, wenn nach § 519b Absatz 2 ZPO. die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgt ist, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre, also im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 69 Absatz 3 AGG., wenn der Streitwert mehr als 4000 Reichsmark beträgt oder das Landesarbeitsgericht im Beschluß die Revisionsbeschwerde zugelassen hat, weil der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Für die Einlegung der Beschwerde gegen Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten durch das Arbeitsgericht (also in der ersten Instanz) gilt § 78 AGG. in Verbindung mit § 569 Absatz 2 ZPO. und § 78 Ziffer 2 ZPO. Es kann also die Beschwerde ohne weiteres von der Partei selbst bei dem Amtsgericht, in dringenden Fällen jedoch auch ebenfalls von der Partei selbst bei dem Landesarbeitsgericht eingelegt werden. Das gilt bei der Zurückweisung eines Prozessbevollmächtigten durch das Arbeitsgericht in bezug auf die Einlegung der sofortigen (Revisions-)Beschwerde, soweit diese nach den vorstehenden Ausführungen überhaupt zulässig ist. Dann gelten dieselben Bestimmungen wie in der ersten Instanz nur dann, wenn der gewerkschaftliche Prozessbevollmächtigte selbst die Revisionsbeschwerde der Partei bei dem Landesarbeitsgericht einlegt. Soll die Revisionsbeschwerde unmittelbar bei dem Reichsarbeitsgericht eingelegt werden, wäre die Zuziehung eines Rechtsanwaltes erforderlich, was natürlich nur zum Zwecke der Feststellung der Zulassung eines gewerkschaftlichen Prozessbevollmächtigten sehr unzuweckmäßig ist. Siehe hierzu das in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Seite 42 und 68 enthaltene gesammelte Material.

Bei dieser Regelung der Einlegung der Beschwerde bzw. der sofortigen (Revisions-)Beschwerde zeigen sich bereits die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß für das arbeitsgerichtliche Verfahren in der Hauptsache die Verfahrensbestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, die in vielen Fällen, auch nicht sinngemäß, nicht auf das arbeitsgerichtliche Verfahren angewendet werden können.

Nach herrschender Meinung soll im Falle der Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten nur die Partei selbst, nicht aber der Prozessbevollmächtigte die gewöhnliche Beschwerde bzw. die sofortige (Revisions-)Beschwerde erheben können, weil sich nur die Partei, nicht aber der Prozessbevollmächtigte durch die Zurückweisung beschwert fühle. Daraus können aber wiederum Schwierigkeiten entstehen, als mindestens bei der Zurückweisung durch das Landesarbeitsgericht die sofortige (Revisions-)Beschwerde deshalb zurückgewiesen werden kann, weil sie zwar im Auftrag der Partei, aber durch den zurückgewiesenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Man muß aber hier unter allen Umständen die Auffassung anerkennen, daß der Prozessbevollmächtigte sich selbst beschwert fühlt und daß er infolgedessen bei dem Arbeitsgericht bzw. Landesarbeitsgericht als solcher die gewöhnliche Beschwerde bzw. die sofortige (Revisions-)Beschwerde einlegen kann. Denn wie bereits eingangs dargelegt, hat der gewerkschaftliche Prozessbevollmächtigte an sich dieselbe Stellung wie der Rechtsanwalt. Wird daher der gewerkschaftliche Prozessbevollmächtigte zurückgewiesen, dann ist er dadurch außerstande, ein ihm durch Gesetz übertragenes Aufgabengebiet auszuführen. Er ist daher unter allen Umständen durch die Zurückweisung selbst beschwert. Erkennt man das aber

an, so lösen sich alle Schwierigkeiten, die sich bei der Einlegung von Beschwerden verschiedener Art bei anderer Auffassung ergeben.

Die Auffassung, daß es gegen die Zurückweisung eines gewerkschaftlichen Prozeßvollmächtigten eine Beschwerde gibt, wird nicht anerkannt:

von Röpke, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1928, Spalte 479-484,

vom Landesarbeitsgericht Schneidemühl, Entscheidung vom 17. 11. 1927, „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 41,

vom Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M., Entscheidung vom 19. 8. 1927, ebenda und

vom Landesarbeitsgericht Dresden, Entscheidung vom 17. 4. 1928, Benschheimer Sammlung, Band II, Heft 4, Seite 215;

dagegen in Übereinstimmung mit der in dieser Darstellung vertretenen Auffassung anerkannt:

vom Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M., Entscheidung vom 24. 9. 1928 in „Rechtsprechung in Arbeitsachen“, Seite 418; mit weiterer Literaturangabe und zustimmender Anmerkung von Franke. Dieses Landesarbeitsgericht hat daher seine Meinung in dem von uns vertretenen Sinne geändert,

vom Landesarbeitsgericht Berlin, Entscheidung vom 29. 11. 1927, „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 41,

Entscheidung vom 16. 12. 1927, ebenda,

Entscheidung vom 30. 12. 1927, ebenda,

Entscheidung vom 15. 10. 1927, „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 162,

Entscheidung vom 5. 7. 1928, „Arbeitsrecht im Betrieb“ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Oktober 1928, Seite 138,

vom Landesarbeitsgericht Duisburg, Entscheidung vom 26. 1. 1928, „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 162,

vom Landesarbeitsgericht Würzburg, Entscheidung vom 23. 3. 1928, ebenda,

von Gerstel, Benschheimer Sammlung, Band I, Heft 3, Seite LAG. 237,

von Volkmar, „Arbeitsgericht“, 1928, Spalte 51,

von Walder, ebenda, Spalte 86,

von Bendix, ebenda, Spalte 319 und

von Regensburger, „Arbeitsrecht und Schlichtung“, 1928, Spalte 329-330.

Da die Gerichte, wie bereits angegeben, die Zulassung gewerkschaftlicher Prozeßvertreter von Amts wegen zu prüfen haben, kann der Prozeßgegner das Gericht nur um seine Stellungnahme ersuchen. Stellt das Gericht fest, daß entgegen der Meinung des Prozeßgegners der gewerkschaftliche Prozeßvollmächtigte zugezogen werden kann, dann hat der Prozeßgegner dagegen nicht das Recht der Beschwerde.

In allen derartigen Fällen der Zurückweisung eines gewerkschaftlichen Prozeßvollmächtigten hat die Beschwerde natürlich dann keinen Sinn, wenn das Gericht nicht so lange vertragen will, bis die Entscheidung über die Beschwerde gefallen ist. Denn bei Nichtvertagung ist die Partei in der unangenehmen Lage, entweder sich selbst vor dem Arbeitsgericht vertreten zu müssen, was sie meist infolge Unkenntnis der Sach- und Rechtslage gar nicht kann oder sich einen anderen Prozeßvollmächtigten zu nehmen, dem dasselbe Schicksal der Zurückweisung widerfahren kann. Daher liegt bei Zurückweisung des Prozeßvollmächtigten und Einlegung der Beschwerde durch denselben das Gericht immer der erhebliche Grund des § 227 der Zivilprozeßordnung vor, um die Verhandlung bis zur Entscheidung der Beschwerde zu vertragen. Wird der Prozeßvollmächtigte zurückgewiesen, dann gibt es nicht etwa schon im ersten Termin die Möglichkeit des Versäumnisurteils gemäß der Paragraphen 335, 336 der ZPO., ein derartiger Antrag auf ein Versäumnisurteil wäre zurückzuweisen, wogegen allerdings der Prozeßgegner sofortige Beschwerde einlegen kann. Auch würde das Gericht dann keine Veranlassung zur Vertragung haben, wenn es die Zulassung des Prozeßvollmächtigten anerkannt hat, sondern durch Urteil materiell entscheiden können. Wenn es die Zulassung des Prozeßvollmächtigten dagegen nicht anerkannt hat, wäre wiederum das Versäumnisurteil gemäß § 158 Satz 2 der ZPO. im ersten Termin ausgeschlossen, vielmehr erst gegeben, wenn auch im zweiten Termin derselbe bereits zurückgewiesene Prozeßvollmächtigte wiederum erscheinen würde. Alle diese Schwierigkeiten sind aber nur Gründe mehr für die Vertragung bis zur Entscheidung der Beschwerde des Prozeßvollmächtigten gegen seine Zurückweisung oder der Beschwerde des Prozeßgegners gegen die Zurückweisung des Antrags auf ein Versäumnisurteil. Soweit sich die vorstehenden Darlegungen auf die Revisionsbeschwerde beziehen, ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 8 Absatz 4 des AGG. bei Streitigkeiten aus den Paragraphen 84 ff. des BRG. in Verbindung mit § 2 Nr. 4 des AGG. die Revision und damit also auch die Revisionsbeschwerde ein für allemal ausgeschlossen ist.

Auch eine Stimme zur Tarifbewegung der Chemigraphen.

Zu der Tarifbewegung im Chemigraphie-, Kupferdruck-, Lichtdruck- und Tiefdruckgewerbe nimmt auch die Berliner „Rote Fahne“, das Organ der sogenannten Kommunisten, in seiner Nr. 264 vom 8. November Stellung. Daß dabei eine Verunglimpfung des Verbandes heraustritt, kann man sich ja vorab denken. Aber es dürfte doch die Kollegen ein wenig interessieren zu hören, wie man die tatsächlichen Vorgänge mit Halluzinationen mischt, um der „reformistischen Gewerkschaftsbürokratie“ eins ans Bein hauen zu können. Wir lassen deshalb den Erguß der „Roten Fahne“ im Wortlaut folgen:

„Die in der zweiten Oktoberhälfte in Hannover stattgefundenen Tarifverhandlungen für das Chemigraphiegewerbe sind ergebnislos gescheitert. Zu Verhandlungen über die materiellen und sozialen Forderungen zur Verbesserung des Tarifes ist es gar nicht gekommen. Da die Chemigraphenbewegung nahezu ohne jede Ausnahme die im gegenwärtigen Tarif verankerte Zwangsorganisation ablehnt, verlangten die Unternehmer vorab Klärung dieser für sie bedeutungsvollen Frage.

Der reformistische Vorstand des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, in dem die Chemigraphen organisiert sind, hat den Zwangsorganisationsvertrag nicht prinzipiell abgelehnt, sondern entsprechend einem Beschlusse der reformistischen Mehrheit des Verbandstages in Jena „Kompensationen“ gefordert in bezug auf Mitwirkung des Gehilfenverbandes bei der Preisbildung, bei Ausschuß von gegen die Richtlinien für die Preisbildung verstößenden Mitgliedern aus dem Unternehmerverband und bei Aufnahme neugegründeter Firmen in denselben. Die Unternehmer betonten die Notwendigkeit der Fortsetzung des Zwangstarifes und forderten Verlängerung des Tarifvertrages in seinem bisherigen Wortlaut einschließlich der jetzigen Fassung des Organisationsvertrages auf zwei Jahre, also ohne jede Kompensation und ohne jede Verbesserung entsprechend den von den Kollegen aufgestellten sozialen Forderungen.

Da der Vorstand erklärte, die Fortsetzung des Organisationsvertrages ohne Anerkennung der besonderen Gehilfenforderungen nicht verantworten zu können, verzichteten die Unternehmer auf die Zwangsorganisationsklausel, weil die verlangten „Opfer“ angeblich in keinem Verhältnis zu den Vorteilen des Zwangstarifes stünden, die sie aus dem Zwangstarif ziehen könnten. Sie schlugen vor, den bisherigen Tarif ohne Zwangstarif, aber auch ohne jede sonstige Änderung zwei Jahre weiterlaufen zu lassen.

Die Verhandlungen sind damit ergebnislos gescheitert. Die Verbandsvorstandsreformisten treten jetzt mit diesem „Ergebnis“ vor die Kollegen und veranstalten eine Abstimmung mit der Frage an die Mitgliedschaften: „Soll der alte Tarifvertrag ohne Zwangsklausel weiterlaufen — Ja oder Nein?“

Diese Abstimmung ist ein echt reformistisches Komödienspiel, denn der Verbandsvorstand behält sich entsprechend einem Beschlusse des Verbandstages vor, nach der Abstimmung gemeinsam mit dem Verbandsbeirat weiter zu entscheiden.

Es ist jetzt die Frage aufzuwerfen: Dürfen die Kollegen der reformistischen Illusion der Wirtschaftsdemokratie zuliebe für zwei volle Jahre auf jede materielle Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichten? Auf keinen Fall! Die Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung und die auch im Chemigraphiegewerbe infolge der Rationalisierung aufs höchste gesteigerte Ausbeutung der Arbeitskraft zwingt die Kollegen, unbedingt eine Verbesserung des Tarifes durchzusetzen. Dazu kommt, daß gerade in diesem Gewerbe infolge massenhafter Lehrlingszucht (1000 Lehrlinge auf 4000 Gehilfen) die Kollegen auf Existenzsicherung im Berufe durch Arbeitszeitverkürzung bedacht sein müssen. Die Kollegenschaft hat deshalb zur Tarifierneuerung die Forderung aufgestellt: Erhöhung des Mindestlohnes für Auslernende auf 48 Mk., Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 45 Stunden, Verbesserung der Lehrlingsskala, Vermehrung der bezahlten Ferientage, entsprechend der Zahl der Berufsjahre bis zu 18 Tagen, Beschränkung der Überzeit- und Sonntagsarbeit usw.

Darum kann es bei der Abstimmung der Chemigraphen nur eins geben: Der Tarif muß abgelehnt werden! Jeder Kollege muß mit „Nein“ stimmen! Der alte Tarif darf weder mit, noch ohne Zwangsklausel weiterlaufen!“

Beifall ist dieser Schrieh: „Abstimmung im Chemigraphiegewerbe. Gescheiterte Tarifverhandlungen — Wirtschaftsdemokratische Illusionen des Verbandsvorstandes.“ Schon die Überschrift zeigt, wie konstruiert werden muß, um einen Gegensatz herauszuarbeiten. Dumm dagegen ist die Behauptung, daß die Chemigraphenbewegung nahezu ohne jede Ausnahme die im gegenwärtigen Tarif verankerte Zwangsorganisation ablehnt, wenn man bekennen muß, daß „entsprechend einem Beschlusse der reformistischen Mehrheit des Verbandstages in Jena“ der Organisationsvertrag nicht prinzipiell abgelehnt wird. Aber

schöner ist die Frage, ob „die Kollegen der reformistischen Illusion der Wirtschaftsdemokratie zuliebe für zwei volle Jahre auf jede materielle Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichten“ dürfen. Hatte man Sorge, daß die Berliner Chemigraphen dieses „Ergebnis“ doch annehmen könnten? Das nach der Logik sogenannter Kommunisten eine in den Verbandssatzungen festgesetzte Abstimmung der zuständigen Kollegen über einen Verhandlungsausgang „ein echt reformistisches Komödienspiel“ ist, braucht niemand zu wundern. Haben die Kollegen das Bestimmungsrecht, ist es falsch, und hätten sie es nicht, wäre es auch falsch. So ist eben die Logik der „Opposition“. Selbstverständlich ist es auch falsch, daß der Jenaer Verbandstag zur weiteren Mitentscheidung nach der Abstimmung neben den Verbandsvorstand den Verbandsbeirat gesetzt hat. Das ist wieder eine so demokratische Marotte der „reformistischen Mehrheit des Verbandstages“. Aber laßt es nur gut sein: „Der reformistische Vorstand des Verbandes“ hat in der Vergangenheit zu den berechtigten Forderungen der Kollegen gestanden, als zumeist die „Opposition“ schon ausgesprochen war. So wird es auch in Zukunft sein! Die anderen, eigentlich notwendigen Einwände schenken wir uns, da ja die Kollegen selbst das Vergnügen haben, an Hand dieses Elaborats die überragende Gewerkschaftsstrategie der unentwegten Opposition zu studieren.

Rundschau.

Protokoll des

Hamburger Gewerkschaftskongresses.

Das stenographisch aufgenommene Protokoll der Verhandlungen des Hamburger Gewerkschaftskongresses ist erschienen. Es enthält wie üblich alle vom Kongreß behandelten Anträge und Entschlüsse, das Verzeichnis der Kongreßteilnehmer und in einer besonderen Zusammenstellung eine Übersicht über die vom Kongreß gefaßten Beschlüsse. Den Verhandlungen des Kongresses selbst kommt aber eine über den Tag hinausgehende Bedeutung zu. Mit dem aufgenommenen Bericht des Bundesvorstandes werden noch einmal in gedrängter Kürze die wichtigsten Vorgänge der letzten drei Jahre lebendig und die ausgiebige Debatte bildet die Grundlage des taktischen und organisatorischen Weges der Gewerkschaften für die nächsten Jahre. Das Referat über die Demokratisierung der Wirtschaft zeichnet nicht nur ein Bild der voraussichtlichen Entwicklung unserer Wirtschaft, sondern stellt auch die Fälle praktischer Gewerkschaftsaufgaben heraus. Damit gestalten sich die Verhandlungen dieses Kongresses zu einem Wirkungsprogramm, das durch die anschließende Behandlung der Bildungsaufgaben der Gewerkschaften und durch die Forderungen zur Umgestaltung und Vereinheitlichung der Sozialversicherung die notwendige Ausweitung erfährt. Immer wird das Buch um deswillen aktuell bleiben, und kein Gewerkschaftsfunktionär kann auf dieses unentbehrliche Werkzeug seiner Tätigkeit verzichten. Auch jede Gewerkschaftsbibliothek muß darauf bedacht sein, den Lesern dieses Buch vermitteln zu können. Geliefert wird den Gewerkschaftsmitgliedern das gebundene Exemplar zum Vorzugspreis von 4,50 Mk. und das broschierte Exemplar für 3,75 Mk. Bestellungen sind bei der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 19, Inselstr. 6a, aufzugeben.

III. Frauenkurs im

Volkshochschulheim Schloß Sachsenburg.

In diesem Kursus, der vom 1. März bis 30. Juni 1929 gehalten wird, sollen außer den wichtigsten Aufgaben, welche die Frau im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu erfüllen hat, auch die Fragen der Ehe und Mutterschaft, der Erziehung sowie die der persönlichen Lebensgestaltung eine zeitgemäße Behandlung erfahren. Alle Frauen zwischen 20 und 30 Jahren, denen die Schwierigkeiten bei der Lösung dieser Lebensaufgaben bewußt geworden sind, können nähere Auskunft sowie ausführliche Prospekte durch das Volkshochschulheim Schloß Sachsenburg, Post Frankenberg (Sachsen) erhalten. Die Kosten für den gesamten Kursus einschließlich Wohnung und Verpflegung betragen in der Regel 40 Tagelöhne.

Preisauschreiben.

Der Sozialistische Kulturbund erläßt ein Preisauschreiben für zwei Orchesterwerke, die sich als einleitende Musikstücke für Arbeiterkonzerte besonders eignen, und zwar eine Arbeiter-Sinfonie und eine Ouvertüre. Der Preis für die beste Sinfonie beträgt 3000 Mk., für die Ouvertüre 1000 Mk. Letzter Termin für die Einreichung ist der 30. April 1929. Die Prüfung der Manuskripte erfolgt durch den Prüfungsausschuß, der folgendermaßen zusammengesetzt ist: Professor Dr. Georg Schünemann (Obmann), Dr. Alfred Einstein, Professor Paul Hindemith, Klaus Pringsheim und Hermann Scherchen. — Die preisgekürnten Werke sollen bis spätestens 1. Januar 1930 öffentlich aufgeführt und allen in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zur Aufführung empfohlen werden. Die Bedingungen für das Preisauschreiben sind durch den Soz. Kulturbund, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, unentgeltlich zu erhalten.

Feuilleton.

Opium.

Jedermann weiß, daß das Opium zu den massenmörderischsten Giften gehört, und obwohl in Europa die verhängnisvolle Wirkung des Opium noch nicht eine so ausgedehnte Verbreitung angenommen hat wie in den außereuropäischen Weltteilen, so beschäftigte man sich doch auf der Genfer Konferenz mit dieser Frage. Neben den zahlreichen bisherigen Konferenzen ist jetzt nämlich ein Anti-Giftrat zusammengetreten. Wir müssen uns mit dieser Frage beschäftigen, denn die Geschichte des Opiums ist einer der klassischsten Beweise für die Gewissenlosigkeit einzelner Kapitalistengruppen. Sie ist ein Beweis dafür, daß die Profitgier selbst vor der Vergiftung von Millionen Menschen nicht zurückschreckt, wenn es sich um einträgliche Geschäfte handelt, ein Beweis dafür, daß sehr oft die Staatsmacht selbst den Giftmischern zu Hilfe eilt und ihnen den gewinnbringenden Massenmord erst ermöglicht. Sehr lehrreich ist eine nähere Untersuchung der Opiumfrage, denn in dieser Frage steht der gewissenlose und ausbeuterische Egoismus einzelner kapitalistischer Interessengruppen unverhüllt und ohne jede Pose vor uns.

Jahrzehnte, ja sogar Jahrhunderte hindurch hat ein Teil des europäischen Kapitalismus mit zynischer Offenheit mit diesem Gift unter dem dummgemachten Volk des Ostens Verheerungen angerichtet und den Gewinn eingesteckt, den das Opiumgeschäft sicherte. Das Opiumkapital bediente sich nicht einmal der üblichen salbungsvollen Phrasen, denn es wurden ja nur farbige Menschenmassen durch das Opium gemordet, und dem Farbigen gegenüber kann der westliche Kapitalismus selbst dieses Feigenblatt von sich werfen. — Schon im Altertum war das Opium bekannt, doch wurde es damals noch nicht geraucht, sondern gegessen. Unter dem Namen Afion trat es von Arabien aus seinen Vernichtungsweg durch Asiens mohamedanische Gebiete an; schon im XV. Jahrhundert war es bis nach China gelangt, wo es sich einnistete, und im XVI. Jahrhundert, zurzeit der Herrschaft der Dynastie Ming, finden wir bereits große Opiumplantagen im Reich der Mitte. Zuerst wurde das Opium in Persien als Rauschmittel gebraucht, und es ist sehr wahrscheinlich, daß das Alkoholverbot des Korans in starkem Maße den Opiumkonsum der Mohammedaner förderte. Auch zu dieser Zeit wird das Opium nur gegessen, und in einem Teil der mohamedanischen Länder ist auch heute noch das Essen oder Kaufen des Opiums Sitte, besonders in der Türkei, in Kleinasien, Ägypten und einem Teil Indiens. Die türkischen Opiumesser parfümieren das Gift, und wenn es ihnen selbst mit großen Portionen nicht mehr gelingt, in Rauschzustand zu fallen, mischen sie es mit Sublimat. Meistens finden die dem Opium Verfallenen im Alter von 35 bis 40 Jahren, zum Skelett abgemagert, bleich, mit glanzlosen Augen und bebenden Lippen, ein grauenvolles Ende. Das Rauchen des Opiums wurde von den Chinesen im XVII. Jahrhundert erfunden, und diese Leidenschaft verbreitete sich so ungeheuer innerhalb der großen Mauer, daß die inländische Produktion der Nachfrage nicht mehr genügt und aus Indien immer größere Mengen Opium eingeführt werden mußten. Die massenmörderische Wirkung dieses Giftes zeigte sich bereits in den ersten Jahrzehnten, und ein kaiserlicher Erlaß verbot bereits im XVIII. Jahrhundert das Opiumrauchen. Aber dieser Erlaß blieb wirkungslos, der Opiumverbrauch stieg immer weiter, und das englische Handelskapital exportierte immer mehr Opium nach China. Die englischen Behörden aber verhinderten nicht nur nicht die Opiumeinfuhr nach China, sondern sie bewirkte sogar, daß, als zu Beginn des XIX. Jahrhunderts die chinesische Regierung die Opiumeinfuhr verbot, die Engländer dagegen protestierten, weil der Verlust des chinesischen Opiummarktes für die englischen Opiumzüchter von katastrophaler Wirkung gewesen wäre. Denn der englische Kaufmann ist keiner von denen, die einen einmal erlangten Vorteil leichten Kaufes wieder aus der Hand geben würden. Die Engländer, die im Jahre

1670 — also erst 10 Jahre später als die Franzosen — die Erlaubnis zum Handel innerhalb Chinas erhielten, verstanden es gut, sich dort festzusetzen, und die Ostindische Gesellschaft genoß sogar ein Monopol in Kanton. Also konnte nur diese Gesellschaft Opium exportieren, und nur diese Gesellschaft konnte Opium importieren. Und diese ausschließlich in englischen Händen befindliche Gesellschaft schuf in Bengalen gewaltige Opiumfelder. Sie importierte seit Ende des XVIII. Jahrhunderts immer größere Mengen Opium nach China. Da im Jahre 1857 das Monopol der Ostindischen Gesellschaft bestand und die englischen Kaufleute auch weiterhin das Monopol zwar behielten, so mußten sie doch untereinander konkurrieren. Die profitgierigen Opiumimporteure warfen sich also mit so wilder Entschlossenheit auf China, steigerten so sehr mit allen Mitteln der Reklame den Opiumverbrauch, daß die chinesische Regierung sich gezwungen sah, zwei Jahre später den Opiumimport völlig zu verbieten. Die englischen Opiumhändler fährten unter Bestechung der Mandarine die Vergiftung des Landes weiter fort, bis schließlich der mit der Kontrolle des Opiumhandels betraute, äußerst energische Li diesen Geschäften ein Ende bereite. Als Li (als Regierungsbevollmächtigter) eine Schmutzladung von 20000 Kisten verbrannte, schreckten die Opiumhändler auch davor nicht zurück, in dieser rein geschäftlichen Angelegenheit Blut zu vergießen. Sie deklamierten von der Verletzung des englischen Prestiges und hetzten zum Krieg gegen China. Die englische Regierung, die die mit dem Opiumhandel zusammenhängenden Einnahmen der Staatskasse zu würdigen wußte und die auch die Schwierigkeiten nicht verkannte, die China den englischen Kaufleuten auf anderen Gebieten bereite, hielt die Zeit für ein bewaffnetes Eingreifen für gekommen. So begann der sogenannte Opiumkrieg. England siegte, und hinter den zu endgültiger Okkupation in Hongkong einrückenden Truppen marschierten auch die Opiumhändler wieder ein. Während dann die auf Grund des Friedensvertrages frei wirkenden englischen Missionäre eifrig die Lehren des Evangeliums verbreiteten, verbreiteten die auf Grund eines anderen Paragraphen desselben Friedensvertrages ebenfalls frei wirkenden englischen Kaufleute wieder das Opium. Das Geschäft ging ausgezeichnet, besonders nach dem in den fünfziger Jahren geschlossenen Vertrag von Tientsin, und zu Beginn des XX. Jahrhunderts entfiel auf je zweihundert Chinesen — Frauen und Kinder inbegriffen — ein Opiumraucher, und jeder dieser Opiumraucher rauchte im Jahr durchschnittlich fünf Kilo Opium. Das Opiumrauchen begann bereits zur Volksseuche auszuwachsen, als im Jahre 1906 die chinesische Regierung nicht nur die Einfuhr des Opiums verbot, sondern auch dessen Pflanzung und Gebrauch. Arme chinesische Regierung! Sie dachte durch diese Verwaltungsmaßnahme der Gewissenlosigkeit und Spitzfindigkeit der englischen Kaufleute beizukommen. Aus Indien wurde fröhlich weiter Opium nach China eingeführt, und es war ein Glück für die chinesische Bevölkerung, daß das Opium und die aus Opium hergestellten übrigen Gifte auch in anderen Ländern in wachsendem Maße zu wüsten begannen und die Aufmerksamkeit der Welt nun allmählich auf dieses massenmörderische Gift gelenkt wurde. Japan trat dem Opiumlaster mit größter Energie entgegen und bestrafte sowohl diejenigen, die beim Handel mit Opium, als auch die beim Opiumrauchen ertrapt wurden, mit Gefängnis. Auch Frankreich erreichte das Gift auf seinem weiterberühmten Gang, und besonders in den Hafenstädten verbreitete sich das Opiumrauchen ganz enorm. Nicht nur in der Handelsmarine, sondern auch unter den Mannschaften und Offizieren der Kriegsschiffe fand die Leidenschaft viele Opfer, und ganz besonders in Toulouse, dem größten Kriegshafen, und in Marseille, dem größten Handelshafen Frankreichs, entstanden zahlreiche Opiumhöhlen. In Italien wird verhältnismäßig wenig Opium geraucht, auch in Deutschland fand diese Leidenschaft nicht allzu viele Anhänger, obwohl es in Hamburg und Kiel schon vor dem Kriege einige solche Kaschemmen gegeben hat und auch einzelne exaltierte Mitglieder der internationalen Münchener Künstlerkolonie das Opium nicht verschmähten. Im Nachkriegsdeutschland hingegen richtet das Opium doch schon erhebliche Verwü-

stungen an. Und das selbstsüchtige England, das im Osten mit dem Schwerte das Opium verbreitet hat, muß nun am eigenen Leibe die vergiftende Wirkung des von ihm protegierten Handelsartikels spüren. In London, Manchester, Liverpool, Glasgow und den anderen großen Industrie- und Handelszentren gewinnt das Gift immer mehr an Verbreitung, und das Parlament hat auf Ersuchen der Anti-Opiumliga schon im vorigen Jahrhundert eine besondere parlamentarische Kommission zur Eindämmung und Unterdrückung dieses Lasters ernannt. Aber vergebens sucht England eine Schranke zu errichten gegen den hereinbrechenden Opiumstrom: die Seuche, von der englischen Staatskasse aus Handels- und finanziellen Interesse im fernen Osten verbreitet, macht, nachdem sie sich nach Europa verschleppt hat, nicht Halt an den europäischen Küsten des Kanals, sondern kehrt auch ohne Visum in das stolze England ein. Nach Amerika haben chinesische Einwanderer mit ihren Hausgötzen auch ihre Opiumpfeifen und das dazugehörige Opium hinübergenommen, und gegen Ende des XIX. Jahrhunderts hatte sich auch dort schon die Leidenschaft des Opiumrauchens verbreitet. Von San Francisco bis Newyork entstehen immer mehr Opiumhöhlen, und im Newyorker Chinesenviertel gibt es viele mit verschwenderischem Pomp eingerichtete solche Stätten, die auch von Weißen gerne aufgesucht werden. Im Jahre 1909 trat in Shanghai eine Kommission zusammen, die sich zum erstenmal mit der Einschränkung des Opiums befaßte. Drei Jahre später kam die Haager Opiumkonvention zustande, der ein großer Teil der Mächte erst nach dem Kriege beitrug. Im Jahre 1920 ging die Kontrolle der Durchführung des Opiumabkommens auf den Völkerbund über, und es ist sehr bezeichnend für den Völkerbund, daß er vier Jahre brauchte, um die Vorbereitungskommission der Opiumkonferenz einzuberufen. Ein Teil der im Völkerbund vertretenen Mächte ist am Opiumhandel geschäftlich interessiert, und z. B. England allein verdient jährlich 19 Millionen Pfund Sterling an seinen indischen Opiumgeschäften. Diese Mächte, die selbst Opiumproduzenten sind, wollen nicht erstlich gegen das Opium kämpfen, und jene Kapitalistengruppen, die an dem Opiumgeschäft verdienen, vermögen durch ihren Einfluß und durch ihre Verbindungen ihre geschäftlichen Interessen gegen das erwachende Gewissen der Menschheit zu verteidigen.

Vom Bächtisch.

Der Rote. Von Jack London. Verlag Bücher-gilde Gutenberg, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5. Für Mitglieder Preis 3,— Mk.

Die Bücher-gilde Gutenberg hat ihre Volksausgabe Jack Londons Schriften um einen Band vermehrt, der sich betrifft: „Der Rote“. Wer nur einen Band von Jack London gelesen hat, weiß, daß er etwas zu erwarten hat. Deshalb ja auch eine Jack-London-Seuche. Aber diese Seuche ist gut, denn sie kann dazu verhelfen, der Schundliteratur etwas die Wege zu verlegen. Dazu hilft sicher auch: „Der Rote“. Dieser Band, der einige der kleinen Arbeiten Jack Londons zusammenfaßt, zeigt wieder drächtig die große Gabe des Dichters, gut zu beobachten und Beobachtetes mit Visionären zu verbinden. Die kleine Erzählung „Prinzessin“ ist besonders ausgezeichnet. Mit der Jack-London-Volksausgabe erwirbt sich die Bücher-gilde wirklich ein großes Verdienst. Aber mit diesem Urteil soll das sonstige Wirken der Bücher-gilde nicht geschmälert werden; im Gegenteil. Wer für gute Bücher Sinn hat, dem kann die Mitgliedschaft in der Bücher-gilde gar nicht warm genug empfohlen werden.

Die Lebenswelt der Jugend in der Gegenwart. Sieben Vorträge, herausgegeben im Auftrage des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände. Verlag des Reichsausschusses, Berlin NW 40.

Die heutige Jugend ist eine andere als noch vor wenigen Jahren. Ihre Lebenswelt ist eine andere. Leider ist für diese Erkenntnis bei den Erwachsenen wenig Boden. Und doch ist es wichtig, ein Bild von der Lebenswelt der Jugendlichen in der Gegenwart zu haben. Der Reichsausschuss der Deutschen Jugendverbände, der sich um die Erringung ausreichender Freizeit für die Jugend so verdient gemacht hat, hat auf seiner Hamburger Föhreitagung sich auch mit diesem Problem beschäftigt. Ein Teil der Vorträge, die die Lebenswelt der Jugend in der Gegenwart zu ergründen suchen, sind in dem Buche zusammengefaßt. Ein reiches Material ist darin enthalten. Ohne im einzelnen mit allen verstanden zu sein, was vorgetragen wird, bieten die einzelnen Aufsätze doch einen so tiefen Inhalt, daß sie jedem Freund der Jugend nur empfohlen werden können.

Wir stellen ein: Tüchtige
Steindruck-Maschinenmeister

(nur solche, die bereits in Keramik gearbeitet haben).

Andrucker, Umdrucker

Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit an

**L. Wunderlich & Comp., Aktiengesellschaft,
Waldenburg-Altwasser (Schles.).**

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.

Ia Auswaschtinktur

Zinkätzsalz D. R. P.

Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36,

Wiener Straße Nr. 50
Fernspr. Mor. 12300